

Anstoss, und hätten, da a, 3 'Quia' metrisch unmöglich ist (es wird 'At' davor fehlen) und b, 4, 2 unsinnig, einer Anmerkung bedurft, um Verdacht auszuschliessen. W. W.

Die oben S. 404 erwähnte Festschrift enthält eine Abhandlung von P. Ewald, 'Zum Register Gregors VII'. (Nachweis, dass Deusedit in der *Collectio canonum* ein besonders im 7. Buch weit reicheres Briefregister Gregors gekannt hat und dass die Registerbriefe auch unter Gregor VII. nicht nach den Originalen, sondern nach den Concepten in die Copialbücher der Canzlei eingetragen wurden). Diese Untersuchung berührt sich auf's engste mit der von Pflugk-Harttung in diesem Heft S. 229—250 publicierten. Beide Arbeiten gelangen unabhängig von einander, soweit ihr Thema sich deckt, zu ähnlichen Resultaten, nur bemerkt bei dieser Gelegenheit der Unterzeichnete, dass bei dem Vergleich der Registerbriefe mit den von Deusedit citierten von Pf.-H. eine ganze Reihe wesentlicher Citate übersehen ist (vor allem der Brief in Lib. I, c. 197, der im Register fehlt [Jaffé hat ihn unter die *epp. collectae* als n. 34 aufgenommen] und den doch Deusedit nennt: cap. 67 et 68 des Lib. VII des Registers Gregors VII.) und dass über die Frage, ob Concept oder Original in das Register eingetragen wurde, Pf.-H. für Gregors VII. Zeit mehr eine Behauptung als einen Beweis giebt. Im Uebrigen sei zur thatsächlichen Berichtigung noch angeführt, dass Deusedit seine Sammlung schon unter Victor III. abschloss. Was Pf.-H. S. 240 als Brief Paschals II. citiert (bei Deusedit: *Ex epistola Papae Paschalis II. missa Mediolani*) hat Jaffé als Reg. 1941 auf Paschal I. bezogen. Aber auch dies mit Unrecht. Es ist ein Brief Wido's (Aretini) an den Erzbischof Haribert (vgl. Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 605; Hinschius in *Dove's Zeitschrift f. Kirchenr.* III, 122; Richter, *Beiträge z. Kenntnis des can. R.* S. 26). Unverständlich ist mir endlich S. 240 des Citat: Ewald *N. Arch.* III, 369, und in dem sich dem obigen anschliessenden Aufsätze Pf.-H's. über *Karlsruher Papsturkunden* (S. 247) das Citat der 'Gegenbemerkungen Stumpfs'. Wo stehen letztere? Es bezieht sich auf die Urkunde eines Papstes Clemens tertius, welche mit 'Datum Rome ad S. Petrum VI. Idus Iunii anno nostri pontificatus quarto' schliesst. Ich setzte die Bulle in das 4. Jahr Clemens III. (1191), weil diese Art der Datierung bei Bullen erst lange nach dem 11. Jahrhundert aufkommt. Daran halte ich auch jetzt fest, und ein Gegenbeweis ist mir nirgends erbracht worden. Nun erinnere ich mich wohl, dass Herr Prf. Stumpf mir im October in München seine abweichende Ansicht aussprach; er hielt diese anomale Bulle für eine aus der zerfahrenen Canzlei des Gegenpapstes Wibert (Clemens III.) und als solche charakteristisch für diesen.